

105

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Güter- und Möbelfernverkehrsgewerbe;
Bundesmanteltarifvertrag für den Güter- und Möbelfernver-
kehr vom 25. November 1957 in der Fassung vom 31. Juli 1959
(BMT-Fernverkehr): § 15

Leitsatz:

Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer fallen
nicht unter die Vorschrift des § 15 BMT-Fernverkehr über
Ausschlußfristen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 438/66

Urteil des BAG vom 27. September 1967

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erklärt am
10. September 1967

Im Namen des Volkes!

z. Mißler,
gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 31. August 1966 - 4 Sa 362/65 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin bis Ende Mai 1962 als Kraftfahrer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand der Bundesmanteltarifvertrag für den Güter- und Möbelfernverkehr vom 25. November 1957 in der Fassung vom 31. Juli 1959 (BMT-Fernverkehr) Anwendung. Am 29. März 1962 wurde der Beklagte mit dem von ihm gesteuerten Tanklastzug der Klägerin in einen Verkehrsunfall verwickelt, bei dem das Fahrzeug erheblich beschädigt wurde. Der Beklagte wurde am 10. Juli 1963 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt.

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen des Unfallschadens in Anspruch. Sie hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 36.705,04 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen. Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß der Beklagte den Unfall grob fahrlässig verursacht habe.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und bestritten, daß ihn an dem Unfall ein Verschulden treffe. Außerdem sei die Klageforderung verfallen.

Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrag entsprochen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter; der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

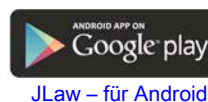
Der Revision war stattzugeben.

Zu Unrecht nimmt das Landesarbeitsgericht an, die Ansprüche der Klägerin seien nach § 15 BMT-Fernverkehr verfallen. Ansprüche, die der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer hat, werden von der Ausschlußfrist des § 15 BMT-Fernverkehr überhaupt nicht erfaßt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Bestimmung lautet:

" Ausschlußfristen

Der Arbeitnehmer ist zur sofortigen Nachprüfung des ausgezahlten Betrages mit dem in der Lohnabrechnung angegebenen Endbetrag verpflichtet. Stimmt der Geldbetrag mit dem in der Lohnabrechnung angegebenen Endbetrag nicht überein, so hat er dies unverzüglich dem Auszahlenden zu melden.

Ansprüche auf Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit, auf Zahlung von Spesen und von Zulagen aller Art sowie auf Rückzahlung von Barauslagen sind spätestens acht Wochen nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich unter Zeugen geltend zu machen.

Alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag oder dem Einzelarbeitsvertrag sind binnen drei Monaten nach ihrer Entstehung, im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses spätestens einen Monat nach Vertragsende schriftlich oder mündlich unter Zeugen geltend zu machen.

Nach Ablauf der angeführten Frist ist die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschlossen, es sei denn, daß sie dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten gegenüber vorher schriftlich oder mündlich unter Zeugen erfolglos geltend gemacht worden sind."

Zwar ist zuzugeben, daß eine isolierte Betrachtung von Absatz 3 des § 15 BMT-Fernverkehr zu der Annahme verleiten könnte, daß "alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag oder dem Einzelarbeitsvertrag" auch Ansprüche sein könnten, die der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer erhebt. Dagegen spricht auch nicht unbedingt, daß in Absatz 1 und Absatz 2 des § 15 BMT-Fernverkehr nur Ansprüche des Arbeitnehmers auf Lohn, Lohnzuschläge, Spesen und Auslagenersatz genannt werden. Das Wort "alle übrigen" Ansprüche in Absatz 3 braucht sich allein deshalb noch nicht auf Arbeitnehmeransprüche zu beschränken. Man muß jedoch weiter berücksichtigen, daß die Verfallklausel für alle nicht nach den Absätzen 1 bis 3 des § 15 BMT-Fernverkehr geltend gemachten Ansprüche im Absatz 4 dieser Vorschrift zusammengefaßt ist. Nur dort wird bestimmt, daß die nicht

- 4 -

innen der Frist geltend gemachten Ansprüche verfallen und deren Geltendmachung ausgeschlossen ist, es sei denn, daß sie dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten gegenüber vorher schriftlich oder mündlich unter Zeugen erfolglos geltend gemacht worden sind. Damit bezieht sich aber diese Verfallklausel nach dem eindeutigen Wortlaut der Tarifbestimmung auch auf die Ansprüche, die Absatz 3 des § 15 BMT-Fernverkehr regelt. Daraus folgt, daß unter diese Vorschrift lediglich Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, aber nicht umgekehrt auch Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer fallen können. Denn nur Ansprüche des Arbeitnehmers können dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten gegenüber geltend gemacht werden. Da § 15 Abs. 4 BMT-Fernverkehr die Geltendmachung gegenüber dem anderen Vertragspartei oder gegenüber dem Arbeitnehmer überhaupt nicht erwähnt, ist es ausgeschlossen, daß auch Ansprüche des Arbeitgebers von den Verfallbestimmungen erfaßt werden.

Diese nach dem Wortlaut und Sinnzusammenhang der Tarifbestimmung unzweideutige Auslegung verstößt auch nicht etwa gegen Gleichbehandlungsgrundsätze oder den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Vielmehr kann es durchaus einen beachtlichen Unterschied darstellen, ob eine Vielzahl von Arbeitnehmern ihre Ansprüche gegen den Arbeitgeber rechtzeitig geltend machen muß, oder ob dies der Arbeitgeber gegen einen einzelnen Arbeitnehmer tun muß.

Brauchte aber damit die Klägerin die Ausschlußfristen des § 15 BMT-Fernverkehr schon deshalb nicht einzuhalten, weil ihre Ansprüche gegenüber dem Beklagten nicht den Verfallbestimmungen unterliegen, so mußte bereits aus diesem Grunde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß es noch darauf ankommt, ob das Landesarbeitsgericht den Begriff der Geltendmachung verkannt hat. Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

105

zu prüfen haben, ob und welche Ansprüche der Klägerin aus dem von dem Beklagten verursachten Verkehrsunfall zustehen. Dabei wird auch über die Kosten der Revision mit zu befinden sein.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Neumann
 Dr. Erich Frey Clemens



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)